

# 1. Änderungssatzung des Zweckverbandes Radegast über die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen

## (1. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung)

Auf Grund der §§ 151 Abs. 2, 154 i. V. mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 7 und 9 i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

#### § 5 Durchführung der Entleerung (Entschlammung)

(1) Das Entschlammungsintervall wird bedarfsgerecht vorgenommen, ausschlaggebend dafür sind die Angaben aus dem v. g. Prüfprotokoll.

### Artikel 1

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Holdorf, den 25.11.2021

  
Steffen Timm  
Verbandsvorsteher



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 25.11.2021

  
Steffen Timm  
Verbandsvorsteher